

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Data Science (berufsbegleitend), M.Sc.  
Hochschule: Fachhochschule Südwestfalen  
Standort: Meschede  
Datum: 03.03.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2019 - 31.08.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge erschienen bei initialer Behandlung des Antrags am 21./22.11.2019 jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Auf Grundlage des Akkreditierungsberichts und der sonstigen Antragsunterlagen der Hochschule hatte der Akkreditierungsrat eine gewisse Inkonsistenz zwischen der erwarteten Eingangsqualifikation und der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs festgestellt. So zielt der Masterstudiengang auf der einen Seite „auf die Ausbildung von Studierenden auf den Gebieten Mathematik, Statistik, Programmierung, Datenerhaltung und -verarbeitung, künstliche Intelligenz, Analytik, Algorithmus und Datensicherheit“ (Selbstevaluationsbericht S. 8), wurde auf der anderen Seite aber zugleich als konsekutiv nicht nur zu Bachelorprogrammen der Wirtschaftsinformatik sondern auch des Wirtschaftsingenieurwesens, der Elektrotechnik und des Maschinenbaus deklariert (Ebd. S. 3f.) Dementsprechend konnte das Studium gemäß § 3 der ursprünglichen Fassung der Fachprüfungsordnung „begonnen werden, wenn der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, der

Bachelorstudiengang Maschinenbau, der Bachelorstudiengang Elektrotechnik, der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau oder der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Elektrotechnik an dem Standort Meschede der Fachhochschule Südwestfalen“ oder „ein anders gleichwertiges Studium mit vergleichbaren Inhalten“ abgeschlossen wurde. Auch der Akkreditierungsbericht ordnete den Studiengang an der Schnittstelle von Betriebswirtschaft und Elektrotechnik ein (S.5) und bezeichnet die Zugangsvoraussetzungen als "adäquat" (S.13). Zugleich wurde aber darauf hingewiesen, dass die Programmverantwortlichen „die Inhalte (im Wert von 30 CP) in der Eingangsphase des Studiums verortet [haben], die fachfremden (!) Studierenden eine Angleichungsgelegenheit bieten“ (Ebd.).

Der Akkreditierungsrat bewertete diesen Ansatz als kritisch. Es hatte den Anschein, dass der Nachweis von für den Bereich „Data Science“ im engeren Sinne einschlägigen mathematischen und informatischen Vorkenntnisse auch von im Akkreditierungsbericht als „fachfremd“ bezeichneten Studienanfängern aus rein ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen nicht explizit eingefordert wurde. Auf der anderen Seite sollten aber auch Studienanfänger aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik zugelassen werden, was die Frage aufwarf, inwieweit die von den Gutachtern hervorgehobenen „Angleichungsgelegenheiten“ auch in Relation zu einem solchen facheinschlägigen Erststudium Kompetenzen auf Masterniveau vermitteln können. In der Konsequenz erschien es fraglich, ob eine im o.g. Sinne „fachfremde“ Klientel in jedem Fall über die für ein Studium auf Masterniveau erforderliche Eingangsqualifikation verfügt. Darüber hinaus wurden durch die Mindestanforderung eines zu den o.g. hauseigenen Bachelorabschlüssen „gleichwertigen“ Erststudiums mit „vergleichbaren Inhalten“ dem Anschein nach Bewerber bspw. mit einem ersten Studienabschluss im Bereich der (Angewandten) Mathematik von vorneherein ausgeschlossen, was im Lichte der oben genannten fachlich-inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs ebenfalls nur schwer nachvollziehbar erschien.

Der Akkreditierungsrat hat dementsprechend die folgende Auflage avisiert:

Die Zugangsvoraussetzungen müssen sich nachvollziehbar an der in den Qualifikationszielen festgelegten fachlichen Ausrichtung des Studiengangs orientieren. Wenn an einer fachlich heterogenen Klientel festgehalten werden soll, ist weiterhin darauf zu achten, dass curricular eingebundene Maßnahmen zur Angleichung unterschiedlicher Eingangsqualifikationen für keine Zielgruppe zu Lasten des angestrebten Masterniveaus gehen. (§ 12 Abs. 1 StudakkV NRW)

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die Erteilung dieser Auflage in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrats erforderlich.

Die Hochschule macht geltend, dass die Bewertung des Akkreditierungsrats auf eine „missverständliche Formulierung im Akkreditierungsbericht“ sowie ein „formales Versäumnis“ bei der Ausgestaltung der Prüfungsordnung zurückzuführen ist: Es sei ausdrücklich nicht vorgesehen, dass unterschiedliche Eingangsqualifikationen im Rahmen des Curriculums kompensiert werden. Stattdessen müssen alle Bewerber – von denen Absolventen eines mathematischen Erststudiums nicht ausgenommen werden – bereits als Zugangsvoraussetzung mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich der Informatik und damit für den zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang einschlägige Vorkenntnisse nachweisen. Die Hochschule legt als Evidenz den Entwurf einer diesbezüglichen „Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung“ vor.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass sich die Zugangsvoraussetzungen damit nachvollziehbar an den Qualifikationszielen des Studiengangs orientieren und spricht die im Rahmen der Erstbehandlung des Antrags avisierte Auflage nicht aus.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Auf dem Deckblatt des Akkreditierungsberichts wird dem Studiengang die „Studienform“ „Vollzeit“ zugewiesen. Dies ist widersprüchlich dem zugleich beantragten Profilvermerkmal „berufsbegleitend“, ist im vorliegenden Fall angesichts einer im Vergleich zur Vollzeitvariante erhöhten Regelstudienzeit allerdings de facto unzutreffend.
- Sowohl der Selbstevaluationsbericht als auch die Anlagen enthalten Informationen zu verschiedenen dualen Studienmodellen. Der Akkreditierungsrat weist lediglich der guten Ordnung halber darauf hin, dass der Masterstudiengang Data Science, wie von der Hochschule beantragt und im Akkreditierungsbericht bewertet, nur mit dem Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ und nicht als „duales“ Studienprogramm akkreditiert wird.
- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Der Akkreditierungsrat weist weiterhin darauf hin, dass die zusammen mit der Stellungnahme vorgelegte Änderungsordnung bisher nur die Vollzeitvariante des Studiengangs erfasst. Auch weil sich die Stellungnahme explizit auf beide Studiengänge bezieht, ist der Akkreditierungsrat davon überzeugt, dass eine analoge Änderungsordnung auch für die berufsbegleitende Variante erstellt und in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat in beiden Fällen im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.